

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Sachgebiet: Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Sachbearbeiter: Herr Rupprecht

Telefon: 09161 92-3216  
Telefax: 09161 92-93216  
E-Mail: bernd.rupprecht@kreis-nea.de  
Zimmer: A 126

Aktenzeichen: 32-5650-Ru  
Datum: 20.09.2022

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung  
(Bienenseuchen-V);  
Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut**

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchsverdachts der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich der Gemeinde Dachsbach erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In einem Umkreis von 2 km um den Bereich des betroffenen Verdachtsbienenstands (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt) wird die **amtliche Untersuchung** aller Bienenvölker und Bienenstände in Form der Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) angeordnet.
2. Der beiliegende Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### **Hinweis**

Besitzer von Bienenvölkern, deren Bienenstandorte im Untersuchungsgebiet des 2 km Umkreises liegen, werden gebeten, diese unter Angabe der Standorte der Bienenstände, dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt (09161/92-3503) – unverzüglich mitzuteilen.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird sie am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a).

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 20/2022, veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann grds. während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez.

Keller  
Oberregierungsrat

### **Für die öffentliche Bekanntmachung:**

**Ausgehängt am:** \_\_\_\_\_

**Abgehängt am:** \_\_\_\_\_